



Lahn-Bote

Unterhaltungs-Beilage

zur Emser u. Diezer Zeitung (verb. mit dem aml. Kreisblatt)

Freitag, den 2. Juli 1920.

Schriftleitung: R. Breidenbach

Des Lebens mächtig.

Das Leben haben kann nichts anderes bedeuten, als es selbst besitzen und des Lebens mächtig sein. Das Leben soll nicht uns haben und eine zeitlang in seinem Strom schwimmen lassen, bis es uns irgendwo und wie strandet, sondern wir sollen des Lebens Herr sein und es immer aufs neue aus uns aufquellen lassen. Dann heißt es voll leben, wenn man seines Lebens mächtig ist. Wie es dann gestaltet ist, und in was für Formen es sich abspielt, ist nicht so wichtig. Dann erst ist das Leben Freude. So lange es und hat, ist es Mächtig.

Heinrich Vogt.

Lahnhöhenwanderungen

von Norbert Bruchhäuser, Seelbach.

Nachdruck verboten!

Abchied.

Ein Landregen ist etwas Vorzügliches, für den Wanderer, insbesondere dann, wenn er bald aufhört.

Der Ansicht waren auch mein Freund Meyer und ich, als wir uns nach längerer unfreiwilliger Ruhepause im Gasthaus zu Seelbach auf den Weg machten, um noch vor Eintritt der Dunkelheit Schloß Schaumburg zu erreichen. Der Regen hatte bald und kurz erfrischt, tausend glänzende Perlen trugen die Sonne am Wege, der vorher fingerdicke Staub hatte sich in eine mollig-weiche Brechschicht verwandelt, die sich den glänzigen Eindruck meiner benagelten Schuhsohlen und Freund Meyers neuer „Exelior“-Gummihüte entsehbaregenügte gestatten ließ.

Das infolge dieser unangebrachten Nachgiebigkeit unter beiden Fortkommen stark behindert war, bedarf keiner weiteren Erklärung. Aber merkwürdig — Meyer schimpfte nicht. Er schimpfte sonst immer, an allen Orten und zu allen Zeiten, ich glaube, er schimpfte sogar des Nachts überm Schlafen. Nur heute, wo ihm jeder denkende Grund zum Schimpfen jubelt hätte, schimpfte er nicht. Das gab mir zu denken. Ich ließ nachdenklich die Augen über das anmutige Landschaftsbild gehen. Zur Linken dehnte sich der dichtbewaldete Steinsberger Kopf, der sich den Anschein gibt, als sei er der berufene Beherrscher dieser anmutig schönen Gegend. Er vergräbt aber in seiner Annahme, daß ein umfangreiches Haupt allein noch nicht den Herrscher macht.

Nach einer Weile taucht vor uns wie ein Märchenjoch aus 1001 Nacht die Schaumburg auf. Einen feinen weichen Schleier hat der Nebel um ihre graubraunen Mauern und Thürme gelegt. Darüber segeln frischgewaschene Wolken im klaren Blau und ein jeder Karst, der vor einer Stunde noch geschlafen hat, ist hinter ihnen her und läßt sie nicht zur Ruhe kommen. Eine Verbe hängt über uns im Blau und streut Silberne Triller auf die dankende Natur. Ich bleibe stehen, gebannt vor dem reizenden Schauspiel, daß mit den einfachsten Mitteln die große Künstlerin Natur zu schaffen versteht. Ein Vers meines Lieblingsdichters klingt in mir an:

Die Wolken zieh'n hernieder.
Das Böglein senkt sich gleich.
Gedanken geh'n und fliegen
Fort bis in's Himmelreich.

Ich hab mir feinerzeit eine Melodie auf dieses Lied gemacht.

Das erlösende Lachen.

Ich habe einmal ein Mädchen entsetzlich lieb gehabt. Davon ist an und für sich nichts Merkwürdiges. Das kommt in den besten Kreisen vor und ist deshalb zu entschuldigen. Aber weder zu begreifen noch zu entschuldigen war es, daß ich, als sie einen anderen nahm, ersichtlich mit selbstmörderischen Plänen wie: Verhungern lassen, Giftnehmen, Mord, usw. und dergl. umging. Zur Ausführung ist zwar keiner der Pläne je gekommen, sie ließen mich aber tagelang in Wut und Graubild herumtoben, wobei ich mich vor den Blumen des Feldes und den Tieren des Waldes höchst lächerlich machte.

Wie mich eines Tages ein höchst lehrreicher Anblick von meiner lebensgefährlichen Tölpelheit kurierte.

Ich sah nämlich wie eine geliebte Überstiezer auf einer kalten Felskante meines Heimatwäldes und überlegte eben, was tragischer sei, mit dem Kopf oder mit den Füßen zuerst in die Tiefe zu springen; da hatte ich Gelegenheit zu bemerken, wie sich zwei Hühnermännchen angelegentlich um ein Hühnerküken zu kümmern machten. Das gnädige Fräulein lag in abwartender Stellung drei Weile höher, worin verdeckte Blide richte unwillen herab und her und schien noch im Augenblick darüber, welchem von beiden Bewerber sie ihr jungfräuliches Herz schenken sollte. Da parlamentarische Auseinandersetzungen zwischen den beiden Freiern nichts fruchteten, brachen sie endlich die diplomatischen Beziehungen ab und hielten und bissen wie unklug aufeinander los. Nicht lange, so lagen eiliche Felsen, ein böser Fluß und einer der Kämpfer tot ab.

Während die Dame dann kühnherab ihre Wahl traf und sich zu dem Sieger gesellte, um mit ihm über Standesamtfragen zu beraten, setzte sich der angeschuldete Pöbel in respektvoller Entfernung auf einen Ast und sah gebrochen und mit höchst unterdrücktem Weid zu den beiden herüber.

Ich befürchtete, er werde sich ein Verlois antun, und überlegte schon, was sich am besten auf „grammgerichtet“ reimte, fand aber nur „unerhört“. Da gab ichs auf und wartete, was der Unglückliche beginnen würde. Und siehe da! Als die Verurteilten wieder zu dem Resultat gekommen waren, Ziviltrauung schreibe ihr Gesetzbuch gar nicht vor, da drückte er verständlich die Augen zu, warf sich in die Brust und lächelte — lachte ein richtiges höfliches Hühnerlachen hinter den beiden her; dann pupte er seinen Anzug und schwang sich auf und davon. Dieser Akt hat mir imponiert. Sein Lachen hat mich geheilt. Ich legte wieder zu gestillten Lebensgewohnheiten.

Die Summe ich unwillkürlich vor mich hin. Das hat eine doppelte Wirkung. Erstens: Meyer bleibt stehen und schaut mich ungläubig fragend an. Zweitens: Meyer beginnt zu schimpfen. Durch diese letztere Tätigkeit werde ich erst wieder zu seine Gegenwart erinnert.

Also Meyer schimpfte. Was er schimpfte? Wie er schimpfte? Das ist schwer zu sagen. Denn für gewöhnlich ist Meyer ein Lamm. Und wenn er den Mund aufstut, klingt es wie harmloses Meckern. Aber in Bezug auf das, was er meckert, läßt sich keine Ähnlichkeit seiner Gehirnwindungen mit denen eines Hammes herausdoktrieren. Im Gegenteil. Meyer weiß, was er weiß. Erst weiß er vor allen Dingen alles besser als ich.

Darum ist er mein Freund, denn ich profitiere von seinem Wissen. Meyer ist auch ein großer Redner, im Nebenamt Prophet. Daß er deshalb nichts gilt in seinem Vaterlande, liegt in der Natur der Sache. Mir prophezeit er zu Beginn eines jeden Monats, daß ich mit meinen Taschengeldern kaum über den 13. reichen werde. Manchmal behält er recht, in der Regel langt's aber nicht über den 10. „Schicksal“, sagt dann Meyer und pumpt mir, soviel ich brauche. Meyer ist die verkörperte Resignation. Resignation ist sein Blick. Resignation sein Gesichtsausdruck, Resignation sein Gang, seine Haltung, sein Schimpfen, sein Lachen, sein ganzes Wesen. Ein gesellschaftlicher Mißerfolg, eine schäferartige Spitzkugel, hat ihn der Spekulations- und effizienten Natur und mir, der ich weder spekulieren noch in Effekten „machen“, in die Arme getrieben. Der Zufall hat uns vor einiger Zeit zusammengeführt. Heute ist unser letzter gemeinsamer Wandertag. Von der Schaumburg reist er heute noch irgendwohin in die weite Welt — wohin, hat er mir nicht verraten — und ich setze ebenfalls zu Fuß, meine Wanderferien sind zu Ende.

Baldwinstein ist erreicht. Das typische Bild des Lahnhöfchens. Ein halbzerfallener Turm in der Mitte, ein schmauchloses Kirlein, die Häuser zum Teil den Bergang hinaufgebaut. Hühner, Spähen und Sauklinder an der Straße, zwischen durch ein alter Graukopf im blauen Kittel mit einem granzenden Schweinchen, das er fortwährend mit einer Rute tätschelnd vor sich herreibt.

Langsam geht's die Bindungen des Burgwezes hinan. Nach einer knappen halben Stunde, während welcher Meyer ans Atemlos sieben Minuten lang nicht geschimpft hat, sind wir oben. Wir erreichen die Turmhöhe eben noch zur rechten Zeit, um die Sonne in einem Meer von Schindeln versinken zu sehen. Eine scheidende Königin-Mutter, die zum Abschied all ihre glänzenden Schätze ihren Kindern neidlos in den Schoß streut. Halme und Blume trinken frohlockend den letzten glänzenden Scheidekuß ihrer allmütter Sonne. Dank und Freude rauschen die andächtigen Wälder, Dank murmelt der Fluß unten im Tale. Dank ist das Scheidegeflüster der ruhig angestellten Wälder, Dank atmet die ganze lauwarmende Welt zu unseren Füßen. Leichte Rauchfahnen vom Dorf drüben künden dem Landmann auf dem Felde die Feiertage. Von allen vier Winden kommen sie und streuen lauwarmen, schweren Schrittes, die Senfe oder den Regen auf der Schulter, dem heimischen Herde zu.

Abendfrieden.

(Schluß folgt.)

zurück, ohne unheilbare innere Verletzungen davongetragen zu haben. Ja, ich lerne sogar wieder lachen. Duerst klang es zwar noch ein bisschen gedrückt, aber ich lachte doch, und das war viel für einen, der schon mit einem Fuß im Grab gestanden und mit dem anderen Bergbeweisung auf Notizen geblasen hatte.

Mehrere Jahre gingen darüber hin. Ich war unter die Musikanten gegangen und hatte Freud und Leid in Tönen festgehalten. Eines Tages wurde ich zum erstenmal öffentlich aufgeführt, d. h. nicht ich, sondern eine meiner Kompositionen. Ich war stolz und sehr — sentimental. Denn die Serenade, die da erklang, trug noch die Widmung der einst Angebeteten. Genau entsann ich mich der Umstände, der Stimmung, in der ich das kleine Werk geschaffen hatte. Am folgenden Abend — es war ihr Geburtstag — brachte ich es ihr, nachdem ich die halbe Nacht vorher probiert, komponiert und transkribiert hatte.

Das war damals gewesen. Dann kam das Auseinandergehen, meine Tobuchtsanfalle, das erlösende Lachen und dann lange nichts mehr als Arbeit und Studium.

Und genau 10 Jahre später sage ich im Konzert des Auroreorchesters einer kleinen Stadt und denk an nichts Böses. Da intoniert das Orchester ein leises Des-Dur. Ich horche auf, bitte meinen Nachbar um sein Programm und lese meinen Namen. Das Orchester spielt sehr gut; ich beschloß, nach dem Schluß des Konzertes dem Dirigenten mein Kompliment zu sagen. Raschinnend ließ ich die Augen durch das bunte Treiben des Wartens gehen.

Keine zwanzig Schritt seitlich vor mir stand die Programm-Ankündigungskarte. Ein weißhaariger alter Herr stand davor. Und dann — ich muß sagen, daß ich ein wenig erschrocken — die Dame, die jetzt hinter den alten Herrn trat und ihm über die Schulter weg das Programm aufmerksam studierte, das — ja wahrhaftig, das war meine unsterbliche Geliebte von damals aus der Lach-Tobuchts-Periode.

Ich sah, wie sie sich langsam, achte abwandte, einige Schritte zur Seite ging, wo sie sich, an das Gelländer des Aufstiegs lehnte und wie verunken in die gleitenden Wellen schaute. Ich hatte Mühe, sie zu betrachten. Kein Zweifel, sie war es. Unterdessen lachte und schluchzte mein übersehenswürdiges Altesel in den herrlichen Juniabend hinaus, um schließlich in einem leis hingehauchten „Niema“ zu ersterben. Das sollte meine zitternde, aufgelöste Seele bedeuten, die ich der Geliebten unter tausend Sonnenqualen zu Füßen gelegt, damit sie sie mit ihren kleinen, reizenden Füßchen beschützlich befeite spüren und in den Staub treten konnte.

Vermischte Nachrichten.

Die Verwendung eines Millionenraubes. Vor etwa einem Jahr wurde die Spandauer Zitadelle, der sogenannte „Juliasturm“ revidiert und dabei stellte sich heraus, daß 60 Millionen rumänische Lei gestohlen waren; die Scheine waren für die Madonnenarmee bestimmt und sollten nach der Revolution der rumänischen Regierung wieder ausgeliefert werden. Die Scheine lagerten in Ästen zu je 5 Millionen Mark. Kürzlich ist es, wie wir bereits mitteilten, der Berliner Kriminalpolizei gelungen, die Diebe zu ermitteln; es sind die Beobachtungsposten, die damals, garnisondienstfähig, den Dienst in der Spandauer Zitadelle versehen: ein 46-jähriger Former Paul Kühn, ein Leo Wenta, ein Treher Paul Glöner und ein Heinrich Beschges. Die vier Diebe sind inhaftiert, „wohlhabende Leute“ geworden, und das war ihr Pech. Kühn kaufte sich in Kassenheide ein Landhaus mit Garten, kaufte noch ein Nebengrundstück dazu, gab seinen Beruf auf und lebte in aller Stille und Zurückgezogenheit auf seinem „Gut“, zog Kleinvieh und Hühner. Als man ihn jetzt verhaftete, fand man im Nachschuß noch 19000 Mark in Scheinen, halbhermodert, die jedenfalls in einem feuchten Keller gelegen hatten; er behauptete, seinen Reichtum durch Schleißhandel „redlich“ verdient zu haben. Aber gerade Kühn war der Äußerste. Wenta eröffnete nach seiner Entlassung ein paar Zigarrengeschäfte in der Köpenicker Straße und in Hermsdorf, um das Geld unauffällig anzulegen; seinem Schwiegervater gab er 11000 Mark zum Bau eines Landhauses. Im Oktober vorigen Jahres verkaufte er seine Geschäfte für 27000 Mark, lebte von jenem Vorkaufteil und trug sich mit der Absicht, nach Holland auszuwandern; er hatte seine Wohnung bereits verkauft und war mit seiner Familie in ein Hotel gezogen, als die Kriminalpolizei die Auswanderungspläne durchkreuzte. — Der dritte der Bande, Glöner, zog nach Werder a. H., erwarb eine Obstplantage und lebte scheinbar von Gartenarbeit. — Am einfachsten löste Beschges das Problem des Geldausgebens; er nahm sich eine Geliebte, spielte, wettete, reiste bis das Geld alle war; dann lebte er ausgeplündert zu seiner Frau zurück, die ihn auch wieder aufnahm. Aber die Arbeit hatte er gründlich verlernt; so unternahm er einen Einbruch, aber bevor er die Früchte seiner jüngsten Tat genießen konnte, kam die Kriminalpolizei. Die vier hatten die Ästen einzeln und unauffällig beiseite gebracht, und das rumänische Geld zu einem kleinen Teil in Bahnhofsbankstellen umgewandelt zum größten Teil aber an rumänische und rumänische Diebe verkauft, mit denen sie besonders in den Kaffeehäusern der Friedrichshagen zusammenkamen und die sie tüchtig hochschätzten. Für den Tausendsteil gab es durchweg nicht mehr als 250 Mark! Dazu mußten die armen Millionenräuber noch Schwergelder zahlen; so einem früheren Expedienten Gwald Urban 7000 Mark, der hatte gedroht, die Geschichte an die große Glocke zu hängen, wenn man ihn nicht abfinde. Und der gewöhnliche Schwelger hat darüber eine Quittung ausgestellt, die man jetzt bei Wenta fand. Der ganze schöne Reichtum samt Villa und Obstplantage und kostbarer Einrichtung wurde nun beschlagnahmt und die vier „Rentiers“ wurden glatter Schloß und Kegel gelehrt.

Eine bittere Ballung durchliefte mich einen Augenblick. Aber nur einen Augenblick. Dann stand ich neben ihr.

Ich brauchte mich nicht erst zu erkennen zu geben. Sie erkannte mich sofort, erröte wie eine Sechzehnjährige und wußte nicht recht, wie sie sich zu mir stellen sollte. Ich half ihr gutmütig gerührt aus der Verlegenheit. Wir waren in ein gemütliches Plaudern. Auf dem Programm stand als Nummer 5 noch eine Leoncaballo-Nummer. Während wir beim Pavillon vorbeispaßierten wie zwei gute alte Freunde, spielt das Orchester: „Nache Saffazo, schneid' die tollsten Grimassen!“ — und ich sah den armen Narren unter der Folie der Seelenpein sich bäumen und winden. Nein, das paßte nicht hierher, paßte nicht in mein Lachen, das die Erinnerung in mir geweckt hatte.

„Gute mal“, unterbrach sie meine plötzliche Schwermut, „das Lachen habe ich eigentlich ganz verlernt in all der langen Zeit. Ich es kommt halt doch so manches anders als man es sich in grüner Jugend erträumt. Das Lachen, das Lachen! Ich möchte wieder einmal aus vollem Herzen lachen können!“

„Wenn du mir eine Weile zuhörst, so will ich dir eine Lachgeschichte berichten!“ Und ich erzählte ihr, wie ich damals das Lachen wieder gelernt habe. Duerst war sie weiß und rot geworden, dann, als ich nicht dergleichen tat und das harmloseste Gaunergesicht von der Welt aufsetzte, lachte sie mit.

Eine Stunde später stellte sie mich ihrem Mann vor, einem erupen, kühlen Geschäftsmann. Dem erzählte sie gleichfalls die kleine Lachgeschichte und zwar so entzückt nett und plastisch, daß der würdige Herr sich Benfalls bewogen fühlte, in unser beider Gelächter einzustimmen.

„Das schreibe ich mit roter Tinte in mein Tagebuch“, rief sie; „dieser Tag verdient es, er hat uns beiden das Lachen wieder gelehrt.“

Ein boshaftes Wort drängte sich mir auf die Zunge. Ich schloß es hinter, pupte mir nur die Nase und dachte daran, wie es wohl wäre, wenn ich damals die Standesamtverhandlungen der beiden Fäher nicht mit angehört und das erlösende Lachen des Befragten nicht mit angehört hätte. Und plötzlich war mir die Frau da an meiner Seite fürchterlich gleichgültig. Ich hatte meine etwas wartend gewordene Seelenruhe wieder. Kurz und kämmerlos war der Abschied. Ich habe sie seitdem nicht wiedergesehen.

Die todernde Lachgeschichte aber habe ich aufgeschrieben für alle, die glauben, an Herzammer sterben zu müssen.

Gans vom Lahnad.

Am t l i c h e s K r e i s - B l a t t f ü r d e n U n t e r l a h n k r e i s .

Am t l i c h e s B l a t t f ü r d i e B e k a n n t m a c h u n g e n d e s L a n d r a t s a m t e s u n d d e s K r e i s a u s s c h u s s e s

Nr. 69

Diez, Freitag, den 2. Juli 1920.

60. Jahrgang.

Allgemeine Verfügung Nr. I, 76 für 1920.

I. A. III g 13 493.

Berlin B. 9, den 2. Juni 1920.
Leipziger Platz 10.

Ausführungsbestimmungen zum Preussischen Ausführungs-
gesetz zum Viehschutze.

Mit Rücksicht auf die weitere Wertsteigerung der Vieh-
bestände wird in Abänderung meines Erlasses vom 29.
August 1919 — I. A. III g 11 412 — die Befugnis des
Kreistierarztes zur alleinigen Schätzung bei Zustimmung
des Besitzers nach Ziffer 1 der Ausführungsbestimmungen
zum Ausführungsgesetz zum Viehschutze vom 12.
April 1912 auf alle Fälle ausgedehnt, in denen die Schät-
zungssumme für die gleichzeitig zu schätzenden Tiere eines
Besitzers 5000 Mark nicht übersteigt.

In den Fällen zu 2 des § 16 der Ausführungsbestim-
mungen kann in Zukunft der beamtete Tierarzt die Schät-
zung allein vornehmen, wenn die Schätzungssumme für die
gleichzeitig zu entschädigenden Tiere eines Besitzers nicht
mehr als 3000 Mark beträgt.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten und den Herren
Polizeipräsidenten in Berlin.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

I. 4683.

Diez, den 26. Juni 1920.

Vorstehende Verfügung teile ich den Ortspolizeibehörden
des Kreises mit dem Ersuchen um Kenntnissnahme und
Weiterbekanntgabe mit.

Der Landrat J. B.: Simmermann.

J. Nr. Pr. I. 15. A. 1576.

Biesbaden, den 12. Juni 1920.

Unter Bezugnahme auf meine Rundverfügung vom 3.
März d. Js. Pr. I. 15. A. 359 II, mit der ich für den
besetzten Teil des Regierungsbezirks die Erhebung eines
Leuerungszuschlages von 100 Proz. zu den im Abschnitt III
der Ausführungsanweisung vom 22. Januar 1903 (Regie-
rungsamtsblatt Seite 51) zu der Polizeiverordnung betref-
fend Papi- und Druckvorrichtungen beim gewerbemäßigen
Vierauschank festgesetzten Gebühren, einschließlich Reise-
kosten genehmigt und den Herren Regierungspräsidenten in
Cassel um eine gleiche Regelung für den nicht besetzten
Teil des Bezirks gebeten habe, ändere ich die erwähnte Aus-
führungsanweisung vom 22. Januar 1903 wie folgt ab:

Abchnitt III Ziffer 1 erhält folgenden Zusatz:

„In Landkreisen erhalten die Sachverständigen außer-
dem, sofern sie die Untersuchung in einer größeren Entfer-
nung als 2 Kilometer, von der Grenze ihres Wohnortes ab
gerechnet, haben vornehmen müssen, Reisekosten nach den
im Abschnitt III Ziffer 2b dieser Anweisung genannten
Grundsätzen.“

Eine entsprechende Bekanntmachung erscheint in der
nächsten Amtsblattnummer.

Der Regierungspräsident.

I. 4538.

Diez, den 23. Juni 1920.

Abdruck teile ich den Ortspolizeibehörden des Kreises
zur Kenntnis mit.

Die angezogene Rundverfügung vom 3. 3. 1920 ist in
Nummer 36 des Amtl. Kreisblattes veröffentlicht.

Der Landrat: J. B. Scheuerr.

Tsg.-Nr. I. 4801.

Diez, den 1. Juli 1920.

Betr.: Reisen nach dem ost- und westpreußi-
schen Abstimmungsgebiete.

Die polnische Regierung fordert von den Abstimmungs-
berechtigten bei der Benutzung der Abstimmungsfonderzüge
zur Fahrt durch den polnischen Korridor nach Ost- und
Westpreußen neben dem von der zuständigen Kommission
Kommission ausstellten Abstimmungsausweis einen Per-
sonalausweis mit Lichtbild.

Ich ersuche die Ortspolizeibehörden, die bei ihnen unter
Vorlegung des Abstimmungsausweises beantragten Per-
sonalausweise unverzüglich gebühren- und stempelfrei
mit einmonatlicher Geltungsdauer auszustellen. Bei Be-
nutzung von Zügen des öffentlichen Verkehrs durch
den polnischen Korridor ist ein deutscher Reisepass und
polnisches Visum erforderlich.

In vorkommenden Fällen ersuche ich hiernach zu ver-
fahren, damit den Abstimmungsberechtigten bei ihrer im
vaterländischen Interesse liegenden Reise unterwegs keine
Schwierigkeiten entstehen.

Der Landrat J. B.: Simmermann.

J. Nr. II. 7913.

Diez, den 1. Juli 1920.

An die Magistrate in Diez, Nassau, Bad Ems und
die Herren Bürgermeister der Landgemeinden

Die fortgesetzte Steigerung der Preise für Lebensmittel
und Gegenstände des täglichen Bedarfs hat zu einer ernst-
lichen Beunruhigung der Bevölkerung geführt, die in den großen Stä-
den bereits zu öffentlichen Kundgebungen und zur gewalttätigen
Einwirkung auf eine Herabsetzung der Preise Anlaß gab. So
verständlichs dieser Unruhe weitester Bevölkerungsschichten über
die Preisschraubererei ist, so führt dieser Weg der Selbsthilfe
doch zweifellos zu unerträglichen Zuständen, und bedroht unser
wirtschaftliches Leben auf das aller schwerste. Es muß daher an
alle Geschäftsinhaber die ernste Mahnung ge-
richtet werden, in der Preisbildung die Grenzen des Zu-
lässigen zu beachten, die Preise aller zum Verkauf stehenden
Waren sofort einer sorgfältigen Nachprüfung zu unterziehen,
und sie auf das Maß einer angemessenen und heute gerechtfertig-
ten Forderung zurückzuführen. Aber auch an die Produ-
zenten insbesondere an die für die Lieferung von Lebensmitteln
vornehmlich in Betracht kommenden Landwirte, muß mit
allem Nachdruck die gleiche Mahnung gerichtet, und auf den
Ernst der Lage hingewiesen, insbesondere die Einhaltung der
festgesetzten Höchstpreise gefordert werden. Den Magistraten em-
pfehle ich die Einsetzung von Kommissionen zur Überwachung
des öffentlichen Verkaufs auf Grund des Gesetzes über die
Errichtung von Preisprüfungsstellen vom 25. September 1913,
sowie den Erlass einer Aufforderung an die Bevölkerung, alle
Fälle von Ueberforderungen und Preistreibern zur Kenntnis
der Ortspolizei zu bringen, ebenso Fälle, in denen über schlechte
Beschaffenheit der Ware geklagt wird. Es wird Aufgabe
dieser Kommissionen sein, sich mit den Geschäftsinhabern in Ver-
bindung zu setzen, die Preise nachzuprüfen, Untersuchungen über
die gemeldeten Ueberforderungen anzustellen, Waren, die wegen
ihrer schlechten Beschaffenheit beanstandet werden, der Unter-
suchungsstation Frankfurt a. Main zur Prüfung einzusenden
und das Ergebnis aller Fälle, die eine strafbare Handlung er-
kennen lassen, sofort den zuständigen Gerichten, bei Preisüber-
forderung dem Wuchergesicht beim Landgericht Limburg zu mel-
den. Fälle des öffentlichen Wuchers führen zur sofortigen
Verhaftung der Schuldigen und zur unmittelbaren Beurteilung
zu hohen Freiheitsstrafen.

Die Herren Bürgermeister der Landgemeinden werden ersucht, vorstehende Bekanntmachung sofort zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen, und in gleichem Sinne eine Ueberwachung der Presse in den Geschäften eintreten zu lassen, wobei es Ihnen anheim gestellt bleibt, ob Sie besondere Kommissionen ernennen oder die Kontrolle der Ortspolizeibehörde übertragen wollen. Ueber festgesetzte Fälle des Preiswuchers oder des Verkaufs schlechter oder verdorbener Waren ist mir sofort Anzeige zu erstatten.

Der Landrat J. B.: Scheuern.

.. 4440.

Diez, den 26. Juni 1920.

Bekanntmachung.

Nachstehend bringe ich die Bedingungen für Herstellung und Regelung des Arbeitsverhältnisses russischer Kriegsgefangener zu landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß die Vorschriften über die Beibringung von Bescheinigungen, daß kein deutscher Arbeiter zu haben ist, dahin geändert sind, daß nur noch eine Bescheinigung des Landesamtes für Arbeitsnachweis in Frankfurt (Main), Große Friedbergerstraße 20, notwendig ist.

Der Landrat J. B.: Simmermann.

Bedingungen

für Herstellung und Regelung des Arbeitsverhältnisses russischer Kriegsgefangener zu landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben.

1. Unterbringung und Verpflegung der russischen Kriegsgefangenen sind von dem Arbeitgeber für die ganze Dauer des Arbeitsverhältnisses nach Maßgabe der für deutsche Arbeiter gültigen tariflichen oder ortsüblichen Vereinbarungen zu bewirken. Beschwerden über unzureichende Unterbringung und Verpflegung der russischen Gefangenen sind von diesen grundsätzlich beim Orts- oder Gemeindevorstand anzubringen. Es steht den Gefangenen frei, die weitere Beschwerde an die Lagerverwaltung zu richten, sofern eine Einigung nicht erzielt ist.

2. Für die Gefangenen hat der Arbeitgeber pro Kopf und Tag der Arbeitsleistung 40 Pfennig vom Lohn einzubehalten und wöchentlich mit besonderer Liste der Gefangenen und der Arbeitstage an den Gemeindevorstand abzuführen. Dieser ist verpflichtet, die gesammelten Beträge mit namentlicher Liste der Gefangenen, unter Angabe der Arbeitgeber, ebenfalls wöchentlich an die Kassenverwaltung des Gefangenenlagers portofrei zu zahlen. Der Arbeitgeber hat für die Instandsetzung der Gefangenenbekleidung aufzukommen. Er darf dafür 40 Pfennig pro Kopf und Tag der Gefangenen einbehalten. Für etwa notwendige Berufsleistung hat der Arbeitgeber aufzukommen.

3. Vertragliche Abzüge für den Lohn sind nur gestattet für den Empfang von Bekleidung im Rahmen der Ziffer 2, sowie für die gesetzlichen Krankenkassen- und Versicherungsgebühren. Sonstige durch Gesetz angeordnete oder zugelassene Abzüge bleiben unberührt.

4. Die Transportkosten für einmaligen Hintransport zur Arbeitsstelle und Rücktransport zum Lager hat der Arbeitgeber zu tragen, ebenso die Kosten bei Auswechselung von Gefangenen auf Wunsch des Arbeitgebers.

5. Zur Ueberwachung werden die Gefangenen von den Lagern den Orts- und Polizeibehörden listenmäßig bekanntgegeben.

Für ausreichende Beaufsichtigung der Gefangenen hat der Arbeitgeber Sorge zu tragen.

Der Arbeitgeber hat die erfolgte Lösung des Arbeitsverhältnisses dem russischen Gefangenen ordnungsmäßig zu bescheinigen. Der Rücktransport erfolgt auf Kosten des Arbeitgebers durch die Ortspolizei. Mitteilung an die Lagerverwaltung ist erforderlich. Besondere Vorkommnisse sind dieser und der Ortspolizeibehörde mitzuteilen. Bewachungsmannschaften werden durch die Lagerverwaltung nicht mehr gestellt.

6. Jeder russische Gefangene muß im Besitze einer von der Lagerverwaltung ausgestellten Ausweis-Karte sein, welche die Bezeichnung der Arbeitsstelle enthält, auf der er sich zur Zeit befindet. Gefangene ohne oder mit falscher Ausweis-Karte sind sofort der Ortspolizeibehörde und der Lagerverwaltung zu melden.

7. Der Umtausch von Bekleidungsstücken für Gefangene ist stets durch den Arbeitgeber oder dessen Beauftrag-

ten vorzunehmen, jedoch nur dann, wenn die Stücke nicht mehr instandgesetzt werden können und die vorgeschriebene Tragezeit von 6 Monaten abgelaufen ist. Die Kosten für die Instandsetzung der Bekleidung, soweit sie von dem Gefangenen nicht bewirkt werden kann, sind vom Arbeitgeber aus dem vom Lohn einzubehaltenen 40 Pfennigen auszuführen. Vergl. Ziff. 2.

8. Die Zurückziehung der Gefangenen kann jederzeit ohne Kündigung durch die Lagerverwaltung erfolgen, wenn der Abtransport in die Heimat unmittelbar bevorsteht. Die Benachrichtigung des Landesarbeitsnachweises erfolgt durch das Deeres-Abw.-Hauptamt gleichzeitig mit Benachrichtigung der Lagerverwaltung. Dauernde Zurückziehung von Gefangenen, soweit es sich nicht um Heimtransport handelt, darf nur mit Zustimmung des Landesamtes erfolgen.

9. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß die Gefangenen über sämtliche empfangenen Lohnbezüge durch Namensunterschrift oder Handzeichen quittieren und daß die Quittungen aufbewahrt werden, da erfahrungsgemäß von den Gefangenen häufig noch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, vielfach kurz vor dem Abtransport Lohnansprüche gestellt oder Beschwerden über angeblich ungerechtfertigte Lohnkürzungen vorgebracht werden.

10. Die Kosten für Verpflegung an Tagen, an denen Gefangene ohne stichhaltigen Grund die Arbeit verweigern, mit oder ohne eigenes Verschulden in der Arbeit ausfallen, dürfen nur in dem Umfange einbehalten werden, wie dies bei deutschen Arbeitern auf Grund tariflicher oder ortsüblicher Vereinbarungen zulässig ist. Arbeitsstreitigkeiten infolge derartiger Lohnabzüge sind der Lagerverwaltung mitzuteilen, sofern gütliche Schlichtung unmöglich ist. Beurlaubungen von russischen Gefangenen sind in demselben Umfange zulässig, wie dies ortsüblich oder tariflich bei deutschen Arbeitern vereinbart wird. Dem Gefangenen ist ein Urlaubsschein vom Arbeitgeber zu behändigen.

11. Falls der beschäftigte Russe die Arbeit ohne Zustimmung des Arbeitgebers verläßt, ist letzterer verpflichtet, das Gefangenenlager und das Landesamt für Arbeitsnachweis unmittelbar zu benachrichtigen. Gefangene, die der Arbeitgeber nicht mehr benötigt, oder welche die Arbeit nach erfolgten Schlichtungsversuchen endgültig ohne anerkannten Grund verweigern, sind stets durch einen Begleiter dem Lager zuzuführen, in letzterem Falle auf Kosten des Gefangenen.

12. Die Schäden, die durch Gefangene verursacht werden, kann weder das Landesarbeitsamt noch die Lagerverwaltung haftbar gemacht werden. Bei Schäden, die von dem Gefangenen absichtlich verursacht werden, fällt dem Geschädigten die Veranlassung strafrechtlicher Verfolgung zu.

13. Arbeitgeber, die vorstehende Bedingungen nicht innehalten, können die Gefangenen sofort entzogen werden. Die Zustimmung des Landesarbeitsamtes ist hierzu erforderlich.

I. 4375.

Diez, den 18. Juni 1920.

An die Magistrate in Diez, Nassau, Bad Ems und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Es ist beim Herrn Reichskommissar für die besetzten rheinischen Gebiete zur Sprache gebracht worden, daß verschiedene deutsche Staatsangehörige, welche zwischen dem besetzten und unbesetzten Gebiet verkehren, mit mehreren Personalausweisen versehen sind, die auf denselben Namen lauten, aber von verschiedenen Gemeinden ausgehen. Ich ersuche, soweit Ihre Gemeinde in Frage kommt, sofort nachzuprüfen, ob Ihrerseits etwa in dem einen oder anderen Fall Personalausweise an Persönlichkeiten ausgestellt worden sind, die zu erteilen Sie nach Ihrer örtlichen Zuständigkeit nicht außer aller Frage berechtigt waren. Gegebenenfalls ist der Angelegenheit nachzugehen und die unbedingt erforderliche Aufklärung herbeizuführen, sowie mir zu berichten.

Ich bemerke, daß eine restlose Aufklärung dieser Angelegenheit unbedingt erforderlich ist, um Unzuträglichkeiten mit den Besatzungsbehörden zu vermeiden.

Der Landrat J. B.: Scheuern.

Am tliches Kre i s - B l a t t für den Unterlahnfreis.

Am tliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisaußschusses

Nr. 68

Diez, Freitag, den 2. Juli 1920.

60. Jahrgang.

Reichsnotopfer.

Öffentliche Aufforderung

zur Abgabe einer Steuererklärung für die Veranlagung zum Reichsnotopfer.

Zur Abgabe einer Steuererklärung sind verpflichtet:

1. a) die Angehörigen des deutschen Reichs;
b) Angehörige außerdeutscher Staaten, die die deutsche Staatsangehörigkeit erst nach dem 31. Juli 1914 verloren haben, und Staatenlose, die am 31. Dezember 1919 im deutschen Reich einen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes ihren dauernden Aufenthalt gehabt haben;

c) Angehörige außerdeutscher Staaten, die sich am 31. Dezember 1919 im deutschen Reiches dauernd des Erwerbes wegen aufgehalten haben. Falls die zu a und c Genannten am 31. Dezember 1919 allein oder mit Ihrer Ehefrau ein Vermögen von 5000 Mark und darüber gehabt haben oder eine Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärung erhielten

2. die nachstehend Genannten und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe des Vermögens:

a) inländische Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften, Berggewerkschaften, und andere Bergbautreibende Vereinigungen, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Pachtvereine, eingetragene Genossenschaften, deren Anteile auf mindestens 50 Mark lauten, sowie Kreditanstalten;

b) sonstige inländische juristische Personen;

c) inländische nicht rechtsfähige Vereine sowie sonstige inländische Vermögensmassen, die nicht dem Vermögen anderer Abgabepflichtiger zuzurechnen sind, insb. Stiftungen ohne juristische Persönlichkeit;

d) die Eigentümer von inländischen Grund und Betriebsvermögen aber diejenigen Personen, denen nach Artikel 297, 1, des Friedensvertrages eine Entschädigung gewährt worden oder zu gewähren ist.

3. Wer zur Abgabe der Steuererklärung nach Nr. 1 und 2 Verpflichtete zu vertreten hat.

Die Angehörigen des deutschen Reichs, die sich bereits vor dem 31. Juli 1914 mindestens zwei Jahre ununterbrochen des Erwerbes wegen oder aus anderen zwingenden Gründen im Ausland aufgehalten haben, ohne einen Wohnsitz im Inland zu haben, sind zur Abgabe einer Steuererklärung nur insoweit verpflichtet, als sie zu den oben unter 2 d bezeichneten Personen gehören. Diese Ausnahme findet jedoch keine Anwendung auf Reichs- und Staatsbeamte, die ihren dienstlichen Wohnsitz im Ausland gehabt haben.

Die zur Abgabe der Steuererklärung Verpflichteten, werden aufgefordert, die Steuererklärung unter Benützung des vorliegenden Bordrucks

in der Zeit vom 28. Juni bis 28. August 1920 bei dem unterzeichneten Finanzamt einzureichen. Bordrucke für die Steuerklärung können bei dem unterzeichneten Finanzamt bezogen werden und zwar, soweit den Steuerpflichtigen Bordrucke nicht zugestellt worden sind und es sich um die beiden ersten Stücke handelt, kostenlos und, soweit weitere Stücke verlangt werden, gegen Zahlung von 80 Pfennig für jedes weitere Stück. Die Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung besteht auch dann, wenn ein Bordruck nicht zugesandt worden ist.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf die Gefahr des zur Abgabe Verpflichteten und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefs. Mündliche Erklärungen werden von dem unterzeichneten Finanzamt während den Geschäftsstunden zu Protokoll entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung verläßt wird mit Geldstrafen zu der Abgabe der Steuererklärung angehalten; auch kann ihm ein Zuschlag bis zu 10 vom Hundert der endgültig festgesetzten Steuer auferlegt werden.

Wer das Reichsnotopfer ganz oder teilweise hinterzieht, oder zu hinterziehen versucht oder eine derartige Handlung seines Vorteils wegen Gegenstände, von denen er weiß, oder annehmen muß, daß das Reichsnotopfer für sie hinterzogen ist, verheimlicht, absieht oder zu ihrem Abjag mitwirkt, wird mit Geldstrafe bis zum dreifachen Betrage der betreffenden Steuer bestraft. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Die Bestrafung auf Kosten des Verurteilten bekannt gemacht werden. Vermögen, daß bei der Veranlagung zum Reichsnotopfer vorzüglich verschwiegen wird, verfällt zugunsten des Reiches. Sonstige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Gesetzes über das Reichsnotopfer oder die zugehörigen Verwaltungsbestimmungen können mit Ordnungsstrafen bis zu 1000 Mark geahndet werden.

Für die bis zum 30. Juni 1920 auf das Reichsnotopfer bar gezahlten Beträge (§ 41 des Gesetzes) werden 8 v. H. und für die in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1920 bar gezahlten Beträge 4 v. H. als Vergütung gewährt. Die in dem § 30 des Gesetzes über das Reichsnotopfer vorgeschriebene 5 prozentige Verzinsung der Steuer vom 1. Januar 1920 ab hört für den durch die Zahlung getilgten Betrag mit dem Tage der Einzahlung auf.

Die Bordrucke für die Steuerklärungen zum Reichsnotopfer sind bis heute von der zuständigen Druckerei in Berlin beim hiesigen Finanzamt nicht eingegangen. Ihr Eingang wird später öffentlich bekannt gemacht werden.

Da die Frist zur Einreichung der Steuerklärung jedoch nur in Wirklichkeit begründeten Einzelfällen verlängert werden kann, so werden die Steuerpflichtigen gebeten, auf jeden Fall schon jetzt sich die Unterlagen (Bankauszüge, Abrechnungen, Bilanzen, usw.) für die Aufstellung der Steuerklärung zu besorgen.

Diez, den 22. Juni 1920.

Der Vorstand des Finanzamtes: Markloff.

Nr. I. 14 (6). 1683.

Wiesbaden, den 22. Juni 1920

Bekanntmachung.

betreffend Anmeldung der in Elsaß-Lothringen beschlagnahmten Sparguthaben.

Nach einer vom Reichsminister für Wiederaufbau erlassenen Bekanntmachung vom 30. April 1920 (Reichsgesetzblatt Nr. 94 S. 761 und ff.) sind Geldforderungen deutscher Reichsangehöriger — also nicht etwaige Ansprüche auf Herausgabe der Lieferung von Wertpapieren usw. — umgehend bei der zuständigen Stelle des Reichsausgleichsamts anzumelden. Für die preussische Provinz Hessen-Nassau außer den auf Grund des Friedensvertrages besetzten Gebieten hat die Anmeldung bei der Zweigstelle des Reichsausgleichsamts in Frankfurt a. M. Medardstraße 9 zu erfolgen.

Für die auf Grund des Friedensvertrages besetzten Gebiete der Provinz Hessen-Nassau ist für die Anmeldung die Zweigstelle des Reichsausgleichsamts in Köln a. Rh. zuständig.

Die Anmeldung hat auf gedruckten Anmeldebogen zu erfolgen, die von der Hauptstelle und von den Zweigstellen des Reichsausgleichsamts sowie von sämtlichen Handelskammern

unentgeltlich bezogen werden können. Das Weitere ist aus dem Reichsgezeßblatt Nr. 94 S. 761 und ff. für 1920 zu ersehen. Dies Blatt liegt bei jeder Reichsbehörde auf und kann gegebenenfalls auch in einzelnen Nummern durch die Postanstalten bezogen werden.

Der Regierungspräsident J. A.: Waltherr.

Geschäfts-Nr. I. A. IIIg. 13267. Berlin, W. 9. den 22. Mai 1920
Leipziger Platz 10.

Fahrtkosten der Schiedsmänner bei Schätzungen in Viehseuchenangelegenheiten.

Bericht vom 3. April d. Js. I. A. 2380.

1. Nach § 22 Abs. 2 Nr. 2 der Ausführungsbestimmungen zum Ausführungsgezeß zum Viehseuchengezeß vom 12. April 1912 erhalten die Schiedsmänner bei Schätzungen außerhalb des Wohnorts Fahrtkosten nach den Sätzen für die im § 1 Ziffer 5 des Reisekostengesetzes vom 26. Juli 1919 aufgeführten Beamten unter sinngemäßer Anwendung der für die Beamten geltenden Vorschriften. Sie erhalten danach grundsätzlich 40 Pfennig für den Kilometer Landweg. Sofern sie aber höhere als die bestimmungsmäßigen Beträge an Fahrtkosten haben aufwenden müssen, findet auch bei ihnen die Vorschrift des § 8 des Reisekostengesetzes Anwendung, wonach ihnen in solchen Fällen die wirklich aufgewendeten Kosten zu erstatten sind. In jedem derartigen Falle ist aber zu prüfen, ob die Forderung sachlich berechtigt und angemessen ist.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten
J. A. gez.: (Unterschrift).

Vorstehende Verfügung teile ich den Ortspolizeibehörden des Kreises mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme und Weiterbekanntgabe mit.

Der Landrat J. B.: Zimmermann.

I. 4685.

Diez, den 26. Juni 1920.

Bekanntmachung.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 27. Mai d. Js. I. 3593, Kreisblatt Nr. 64 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß die dem Vollernterzeuger zum Gebrauch in der eigenen Hauswirtschaft zustehende Delmenge wie folgt anderweit festgesetzt worden ist.

Anbauer von	bis 20 ha	über 20—100 ha	über 100— 200 ha	über 200 ha
Belassener Ertrag	$\frac{1}{8}$ ha	$\frac{1}{4}$ ha	$\frac{3}{8}$ ha	$\frac{1}{2}$ ha
Winterraps-Rübsen	200 kg	400 kg	600 kg	800 kg
Sommerraps-Rübsen	100 "	200 "	300 "	400 "
Mohn	133 "	266 "	399 "	532 "
Leindotter	100 "	200 "	300 "	400 "
Leinsaat	83 "	166 "	249 "	332 "
Senf	83 "	166 "	249 "	332 "
Hanf	100 "	200 "	300 "	400 "
Sonnenblumen	50 "	100 "	150 "	200 "

Die Herren Bürgermeister werden um Beachtung bei Vorbereitung der mir vorzulegenden Schlagscheine und um entsprechende Weiterbekanntgabe ersucht.

Der Landrat J. B.: Zimmermann.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 (R.-G.-Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Wiesbaden folgendes bestimmt:

§ 1. Die Gemeinde Hambach wird als Sperrbezirk erklärt.
§ 2. Für die Sperrbezirke gelten die in den §§ 2—6 meiner Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 29. Mai ds. Js., I. 3862, Kreisblatt Nr. 56, erlassenen Bestimmungen.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Aml. Kreisblatt in Kraft.

Der Landrat J. B.: Zimmermann.

J.-Nr. II. 7399.

Diez, den 22. Juni 1920.

Betrifft: Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920.

Die Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920 vom 21. Mai 1920 ist nunmehr im Reichsgezeßblatt Nr. 113 erschienen. Nach ihr sind

Brotpgetreide — Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Feien),
Gerste und Einkorn —
Gerste und
Hafer

für den Kreis beschlagnahmt. Da eine Veröffentlichung der Verordnung im Kreisblatt wegen ihres Umfanges nicht stattfinden kann, ersuche ich die Herren Bürgermeister, sich selbst mit der Verordnung vertraut zu machen und die Landwirte auf die Bestimmungen in ortsüblicher Weise hinzuweisen. Hervorzuheben ist, daß gegenüber dem Vorjahre auch der Hafer wieder beschlagnahmt ist und daß an Gerste und Hafer monatlich je 5 kg. pro Kopf zur menschlichen Ernährung verwendet werden dürfen. Die Brotpgetreidebeschlagnahme beträgt wie bisher 12 kg. pro Kopf und Monat.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses J. B. Scheuern.

I. 4710.

Diez, den 26. Juni 1920.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Der Landeshauptmann in Wiesbaden hat sich, vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung durch den verstärkten Landesausschuß damit einverstanden erklärt, daß auch für solche Rinder Entschädigungen aus dem Jagdvielherrschenden Rindviehentschädigungsfonds gezahlt werden, bei denen von dem Besitzer zur Notschlachtung geschritten wird, weil eine dauernde Abheilung der Maul- und Klauenseuche nicht zu erwarten steht, oder bei denen ihr baldiges Eingehen auf Anlaß der Seuche zu befürchten ist. Voraussetzung für die Gewährung der Entschädigung ist jedoch, daß nach der Notschlachtung von dem Kreistierärzte an dem Tiere Maul- und Klauenseuche in vorgeschrittenem Zustand festgestellt wird.

Sofort nach erfolgter Notschlachtung ist der Ortspolizeibehörde, und dem Kreistierärzte Anzeige zu erstatten, welche letzterer auch über die Verwendung des Fleisches Entscheidung trifft.

Auf die nach der Feststellung der Seuche zu gewährende Entschädigung kommt der Erlös für das notgeschlachtete Tier in Anrechnung. Die kreistierärztliche Untersuchung, die Aufstellung der Zerlegungsniederchrift die Abschätzung pp. haben in der für gefallene Tiere vorgeschriebenen Weise zu erfolgen. Der Schätzungsverhandlung ist eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde über die Höhe des Erlöses beizufügen.

Ich ersuche dieses in ortsüblicher Weise sofort bekanntzugeben.

Der Landrat J. B.: Zimmermann.

I. 4779.

Diez, den 26. Juni 1920.

Bekanntmachung.

Ich ersuche mir bestimmt, bis zum 5. kommenden Mts. ein Verzeichnis derjenigen in Ihren Gemeinden wohnenden Personen mitzuteilen, denen im Jahre 1913 mit meiner Zustimmung Ihrerseits ein Waffenschein erteilt worden ist. Fehlanzeige ist nicht erforderlich. Ich erwarte pünktliche Innehaltung des gesetzten Termines.

Der Landrat J. B.: Zimmermann.

Jagdverpachtung.

Die Jagdnutzung auf dem hiesigen Jagdbezirk, bei einem Flächeninhalt von etwa 250 Hektar Feld und 95 Hektar Wald hat, soll am 16. Juli d. Js., mittags 2 Uhr im Rathause hier selbst öffentlich meistbietend verpachtet werden, ab 1. August 1920 auf 9 Jahre.

Die Pachtbedingungen können von dem Unterzeichneten bezogen, resp. von der Försterei Mieschen erteilt werden.

Bettendorf, den 29. Juni 1920
(Hr. St. Goarshausen)

Der Jagdvorsteher:
Holl, Birkmstr.